

Vorverurteilung

Zeitung verbindet Verdacht mit Hinweis auf früheren Vorfall

Ein Boulevardblatt fragt: „Jagd-Treiber angeschossen – War es der Regierungs-Direktor?“ Im Text wird berichtet, dass bei einer Drückjagd ein Treiber angeschossen und die Bockbüchse des Verwaltungschefs der Landeseinsatzeinheit der Polizei sichergestellt worden sei. Die Zeitung nennt den Betroffenen mit vollem Namen und zeigt ein Foto des Mannes. Die Augenpartie ist mit einem Balken abgedeckt. Schließlich erwähnt sie, dass er 1998 schon einmal in die Schlagzeilen geraten sei, weil er auf seinem Grundstück auf einen Mann geschossen haben soll. Der Betroffene beschwert sich beim Deutschen Presserat. Der Artikel enthalte reine Unterstellungen, Hetze und den Hinweis auf einen Vorfall im Jahre 1998. Die Staatsanwaltschaft habe seinerzeit das Ermittlungsverfahren wegen fehlenden Tatverdachts eingestellt. Die Redaktionsleitung der Zeitung weist den Vorwurf verleumderischer Hetze zurück. Der Beschwerdeführer sei unstreitig in den Verdacht geraten, möglicher Schütze gewesen zu sein, der die Schussverletzung eines Treibers verursacht hat. Deshalb ermittle auch die Staatsanwaltschaft. Dem Artikel sei aber eindeutig zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer nur in Verdacht stehe. Die Redaktionsleitung hält den Hinweis für statthaft, dass der Verdächtige schon einmal in einen ähnlichen Vorfall verwickelt war. Richtig sei, dass man dabei auf die Einstellung des damaligen Verfahrens hätte hinweisen müssen. (2001)

Der Presserat sieht im vorliegenden Fall Ziffer 13 des Pressekodex verletzt. Danach muss die Berichterstattung über schwebende Ermittlungs- und Gerichtsverfahren frei von Vorurteilen erfolgen. Zwar verwendet die Zeitung an verschiedenen Stellen ihres Beitrages die Frageform. Doch im Kontext mit dem aktuellen Ereignis wird auf den Vorfall im Jahre 1998 verwiesen. Dieser Passage hat nach Auffassung des Presserats eine präjudizierende Wirkung, da damit beim Leser der Eindruck entsteht, der Beschwerdeführer habe bewusst gehandelt. Die Redaktion räumt hierzu selbst ein, dass sie in diesem Zusammenhang auf die Einstellung des damaligen Verfahrens hätte hinweisen müssen. Die Einstellung erfolgte, weil dem Beschwerdeführer Notwehr zugebilligt wurde. Der Presserat beschließt den Fall mit einem Hinweis.

Aktenzeichen:B 1/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: Hinweis